



**Sitzungsvorlage**  
**300/143/2018**

Amt/Abteilung: Amt für Recht und öffentliche Ordnung Datum: 16.08.2018	Aktenzeichen: 30.20.07.10		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	13.08.2018	Vorberatung N	
Haupt- und Sozialausschuss	14.08.2018	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Dammheim	14.08.2018	Kenntnisnahme Ö	
Stadtvorstand	20.08.2018	Vorberatung N	
Stadtrat	28.08.2018	Entscheidung Ö	

**Betreff:**

Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt

1. Die Widmung des Anwesens Prießnitzweg 7 als Obdachlosenunterkunft.
2. Den dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Entwurf der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften“ als Satzung.

**Begründung:**

1. Zur Begründung des Beschlussvorschlages Nummer 1 wird auf die Sitzungsvorlage 100/252/2018 verwiesen. Dort ist das künftige Konzept zur Unterbringung obdachloser Menschen in Landau dargestellt. Zur Umsetzung und um die rechtlichen Voraussetzungen zur Erhebung von Benutzungsgebühren zu schaffen, ist es erforderlich, die Unterkunft Prießnitzweg 7 für die Unterbringung von Obdachlosen zu widmen.

2. Im Zuge der Neustrukturierung der Unterbringung und Betreuung Obdachloser ist es erforderlich, die Rechtsverhältnisse in einer neuen Satzung zu regeln. Diese lehnt sich an die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände an und umfasst nun nicht nur, wie die bisherige Gebührensatzung Obdachlosenunterkünfte, Gebührenregelungen, sondern auch Regelungen zum Benutzungsverhältnis.

Die Bestimmungen orientieren sich maßgeblich an den praktischen Erfordernissen zur Betreuung der Obdachloseneinrichtungen und geben den Nutzern und den Mitarbeitern einen strukturierten Rechtsrahmen für die Nutzung der Einrichtung und die Erhebung von Benutzungsgebühren an die Hand.

Die Höhe der Benutzungsgebühren wurde von der Obdachlosenbehörde zusammen mit dem GML ermittelt und orientiert sich am von der Obdachlosenbehörde zu leistenden Aufwand. Die Rheinstraße wird noch in der Satzung aufgeführt, um eine Gebührenerhebung bis zum Ende der Nutzung sicherzustellen.

Mit dem In-Kraft-Treten der neuen Satzung tritt die bisherige „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften (Gebührensatzung Obdachlosenunterkünfte) außer Kraft.

**Auswirkungen:**

Durch die Anpassung der Gebühren in der Rheinstraße sind leichte Mehreinnahmen zu erwarten.

**Anlagen:**

Entwurf der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften.“

**Beteiligte Ämter:**

Dezernat II - BGM  
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung  
Gebäudemanagement  
Jugendamt  
Sozialamt

**Schlusszeichnung:**

